



Gemeinde Berg im Drautal

A-9771 Berg im Drautal Nr. 121 Tel. 04712 / 532-0 FAX 532-3
E-mail: berg-drau@ktn.gde.at UID-Nr.: ATU 38709607

Zahl: 852-1/2017

Betr.: ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde BERG IM DRAUTAL vom 14.12.2016, Zahl: 852-1/2017, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 14, 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 3/2015, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal, vom 12.11.2009, Zahl 813-0-2009 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr im gesamten Abholbereich:

	EUR
70 lt Müllsack	3,50
80 lt Müllbehälter	4,00
120 lt Müllbehälter	6,00
240 lt Müllbehälter	12,00
660 lt Müllbehälter	33,00
800 lt Müllbehälter	40,00
5.000 lt Müllbehälter	250,00

- (5) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich im gesamten Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

	EUR
70 lt Müllsack	3,50
80 lt Müllbehälter	4,00
120 lt Müllbehälter	6,00
240 lt Müllbehälter	12,00
660 lt Müllbehälter	33,00
800 lt Müllbehälter	40,00
5.000 lt Müllbehälter	250,00

- (6) Die Gebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr sind halbjährlich (30. April und 31. Oktober) mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 15.12.2009, Zahl 852-0-2009-1 außer Kraft.

Berg im Drautal, 19.12.2016

Der Bürgermeister:

Ing. Ferdinand Hueter

angeschlagen am: 19.12.2016 abgenommen am: 03.01.2017
--